

Reglement

3. Juni 2005

Inhalt

- 1. Leitsätze der Musikschule Turgi**
 - 2. Organisation**
 - 3. Mitgliedschaft**
 - 4. Finanzen**
 - 5. Lehrpersonen**
 - 6. Unterrichtsorganisation**
 - 7. Pflichten der Schulleitung der Musikschule Turgi**
 - 8. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**
 - 9. Schlussbestimmungen**
- Anhang A – Besoldungsreglement**
- Anhang B – Instrumentalangebot**
- Anhang C – Tarife für den Musikunterricht**
- Anhang D – Saläransätze, gültig ab 1. Januar 2005**

1. Leitsätze der Musikschule Turgi

- 1.1 Unsere Musikschule ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinde Turgi das Erlernen eines Musikinstruments.
- 1.2 Mit unseren Schülerinnen und Schülern bauen wir eine Beziehung zur Musik auf und fördern die musikalische Kompetenz.
- 1.3 Unser Bildungsauftrag ist die allgemeine Musikerziehung, das Musizieren in der Gemeinschaft, die Freizeitgestaltung, die Nachwuchs- und Begabtenförderung.
- 1.4 Das Team der Instrumentallehrpersonen ist stets darauf bedacht, kompetent und menschlich die Persönlichkeit unserer Schülerinnen und Schülern zu fördern.
- 1.5 Wir vermitteln positive Erfahrungen und erleben die Musik als Schlüssel zur Ausgeglichenheit und Zufriedenheit im Leben.
- 1.6 Als kulturelles Zentrum sind wir beteiligt am Kulturleben unserer Gemeinde und der Region.
- 1.7 Wir pflegen eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule der Gemeinde Turgi und den örtlichen Musik- und Kulturinstitutionen.

2. Organisation

- 2.1 Die Musikschule Turgi ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Turgi.
- 2.2 Die Musikschule ist ein Teil der Schulen von Turgi.
- 2.3 Zur Führung der Musikschule Turgi wählen der Gemeinderat und die Schulpflege eine Musikschulleiterin/einen Musikschulleiter.
- 2.4 Die Musikschule Turgi bietet – gemäss Angebot – einen fundierten Instrumentalunterricht an. Für das Gruppenspiel bestehen Möglichkeiten des Zusammenspiels in verschiedenen Ensembles.
- 2.5 Grundsätzlich wird der Musik-Grundschulunterricht für Kinder ab dem 6. Lebensjahr (grosser Kindergarten), der Instrumentalunterricht für Kinder ab der 1. Klasse sowie für Jugendliche, Lehrtöchter, Lehrlinge und Studierende mit Wohnsitz in Turgi bis zum 25. Lebensjahr finanziell unterstützt.
- 2.6 Ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinde Turgi steht die Musikschule auch Schülerinnen und Schülern auswärtiger Gemeinden offen. In der Regel werden diese von ihrer Wohngemeinde finanziell unterstützt.
- 2.7 Erwachsene aus Turgi können ebenfalls (ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinde) in die Musikschule Turgi aufgenommen werden. Für auswärtige erwachsene Schülerinnen und Schüler behält sich die Gemeinde Turgi das Recht vor, einen Beitrag für Raummieten und Infrastruktur zum Schulgeld zu verrechnen.

3. Mitgliedschaft

Die Musikschule ist Mitglied des VMS (Verein Musikschulen Schweiz) und VAM (Vereinigung Aarg. Musikschulen).

4. Finanzen

- 4.1 Die Musikschule Turgi wird finanziert durch:
Beiträge der Gemeinde Turgi und anderer Gemeinden
Beiträge der Musikschülerinnen und –schüler bzw. der Eltern
- 4.2 Die Kosten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Turgi werden je zur Hälfte durch den Anteil der Gemeinde Turgi sowie das Schulgeld der Schülerinnen und Schüler gedeckt. (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1991). Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Instrumentalunterricht der Musikschule Turgi, reduziert sich der Beitrag wie folgt:
für das 2. Kind um 25 %
für das 3. Kind um 30 %
ab dem 4. Kind um 50 % gemäss Tarif / Musikunterricht Anhang C.
- 4.3 Auswärtige Schülerinnen und Schüler, Erwachsene und Musikstudenten bezahlen die effektiven Kosten.
- 4.4 Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Schulleitung der Musikschule Turgi erarbeitet und mit dem Gesamtbudget dem Gemeinderat vorgelegt. Der Gemeinderat genehmigt innerhalb des Schulbudgets die Elternbeiträge bzw. den Gemeindebeitrag.
- 4.5 Wo es besondere Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat den Beitrag ermässigen oder erlassen. Dafür ist ein Antrag der Schulleitung der Musikschule Turgi notwendig.
- 4.6 Instrumentalunterricht, der an der Musikschule Turgi nicht angeboten wird, kann auf schriftliches Gesuch der Eltern und nach Prüfung der Schulleitung der Musikschule Turgi subventioniert werden. Die Rückerstattung des Kursgeldes beträgt max. 50 % der Rechnung, darf aber die von der Gemeinde Turgi übliche Subventionierung nach Tarif nicht überschreiten.
- 4.7 Die Gemeinde Turgi stellt die Unterrichtsräume zur Verfügung und die Musikschule Turgi beschafft die Instrumente, welche nicht zum Unterricht mitgenommen werden können.
- 4.8 Das Schulgeld wird nach dem ersten Quartal erhoben.
- 4.9 Die Verwaltung und das Inkasso sind Aufgaben der Musikschule Turgi und der Finanzverwaltung der Gemeinde Turgi.
- 4.10 Bei Wegzug oder längerer Krankheit kann eine Schülerin oder ein Schüler mit einem schriftlichen und dokumentierten Antrag an die Schulleitung der Musikschule Turgi z.Hd. des Gemeinderats Turgi einen Teil des Schulgeldes zurückverlangen.
- 4.11 Alle abzuschliessenden Verträge mit finanziellen Auswirkungen werden vom Gemeinderat Turgi auf Antrag der Schulleitung der Musikschule Turgi genehmigt und unterzeichnet.

5. Lehrpersonen

- 5.1 Die nachfolgenden Regelungen bezüglich Anstellung und Besoldung gelten nur für Lehrpersonen, welche durch die Musikschule Turgi angestellt und durch die Gemeinde Turgi besoldet werden.
- 5.2 Lehrpersonen, deren Pensen durch den Kanton besoldet werden, unterstehen dem GAL (Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen).

- 5.3 Die Lehrpersonen, deren Pensen durch die Gemeinde besoldet werden, unterstehen dem Personalreglement der Gemeinde Turgi.
- 5.4 Die Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen der Musikschule Turgi sind im Personalreglement der Gemeinde Turgi geregelt. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat Turgi auf Antrag der Schulleitung der Musikschule Turgi und wird in einem Anstellungsvertrag mit Salärangabe (inkl. 13. Monatsgehalt) bestätigt.
- 5.5 Wählbar sind Lehrpersonen, welche im Besitze einer BAB (Berufsausübungsbewilligung) sind. Die Stundenzahl wird semesterweise auf Grund der gemeldeten Schülerinnen- und Schülerzahlen festgelegt. Ein Anspruch auf eine Mindeststundenzahl besteht nicht.
- 5.6 Kann eine Lektion nicht erteilt werden, hat die Lehrperson ihre Schülerinnen und Schüler sowie die Schulleitung der Musikschule Turgi umgehend zu benachrichtigen. Ausgefallene Lektionen müssen nachgeholt werden. Bei Krankheit und Absenzen der Lehrperson gemäss Art. 40 des Personalreglements Turgi vom 23. November 2001 müssen die ausgefallenen Lektionen nicht nachgeholt werden.
- 5.7 Für jeden voraussehbaren Stundenausfall reicht die Lehrperson der Schulleitung der Musikschule Turgi frühzeitig ein Urlaubsgesuch ein. Die ausfallenden Unterrichtsstunden sind im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern vor- oder nachzuholen.
- 5.8 Wird die Einstellung einer Stellvertretung nötig, wird diese von der Lehrperson selbst und/oder von der Schulleitung der Musikschule Turgi gesucht. Die Genehmigung erfolgt in der Kompetenz der Schulleitung der Musikschule Turgi.

6. Unterrichtsorganisation

- 6.1 Die Ein- und Austritte erfolgen jeweils auf Semesterbeginn. Bei Neuzuzügern entscheidet die Schulleitung der Musikschule Turgi über die Zuteilung. An-/Abmeldeformulare können bei der Klassenlehrperson bezogen werden, welche auch die An-/Abmeldetermine bekannt gibt.
- 6.2 Das Schuljahr umfasst zwei Semester. Der Unterricht beginnt im ersten Semester in der zweiten Woche. Der Unterricht fällt während den Schulferien, den gesetzlichen und ortsüblichen Feiertagen aus. Bei schulfreien Tagen ist die Mitteilung der Schulleitung der Primar- und/oder Bezirksschule gültig. Bei Sonderschulwochen findet der Instrumentalunterricht statt (Ausnahme Lagerwochen).
- 6.3 Kann die Schülerin oder der Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist die Lehrperson so früh wie möglich durch den gesetzlichen Vertreter zu informieren. Abgesagte Lektionen werden weder nachgeholt noch vergütet.
- 6.4 Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schulleitung der Musikschule Turgi in Absprache mit den einzelnen Instrumentallehrpersonen. Die Lehrpersonen vereinbaren den Unterrichtstermin direkt mit den Schülerinnen und Schülern.
- 6.5 Die Anschaffung der Instrumente und des Notenmaterials ist Sache der Schülerinnen und Schüler.
- 6.6 Das Instrumentalangebot wird durch die Schulleitung der Musikschule Turgi festgelegt und ist im Anhang A aufgeführt.

- 6.7 Instrumentalkurse, die an der Musikschule Turgi nicht angeboten werden, können an einer anderen anerkannten Musikschule oder bei einer diplomierten Lehrperson besucht werden (4.6)

7. Pflichten der Schulleitung der Musikschule Turgi

- 7.1 Die Schulleitung der Musikschule Turgi ist für die Organisation und den Betrieb der Musikschule im Rahmen des Musikschul-Reglements zuständig. Ihr obliegt die Organisation des musikalischen Unterrichts. Sie unterstützt und fördert alle Massnahmen zur Weiterentwicklung der Musikschule Turgi und ist für die Durchführung der Vortragsübungen aller Instrumentallehrpersonen der Musikschule Turgi, der Jahreskonzerte und weiterer musikalischer Veranstaltungen verantwortlich.
- 7.2 Die Schulleitung der Musikschule Turgi sucht die Lehrpersonen und stellt dem Gemeinderat Turgi einen Antrag auf Anstellung. Die Schulleitung der Musikschule Turgi übernimmt die Einteilung der Lehrpersonen in die einzelnen Besoldungsklassen.
- 7.3 Die Schulleitung der Musikschule Turgi erstellt das jährliche Budget und überwacht die Einnahmen und Ausgaben in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung Turgi.
- 7.4 Die Schulleitung der Musikschule Turgi veranlasst die Ausschreibung und die Publikation des Kursangebots für das neue Schuljahr.
- 7.5 Die Schulleitung der Musikschule Turgi kann Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder ihn nicht ordnungsgemäss besuchen, vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausschliessen.
- 7.6 Für administrative Arbeiten kann das Sekretariat der Schulen Turgi beauftragt werden.

8. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- 8.1 Grundsätzlich ist jede Schülerin und jeder Schüler, jede und jeder Auszubildende sowie jede Studentin und jeder Student mit Wohnsitz in Turgi an die Musikschule aufzunehmen, welche/welcher nach den Bestimmungen dieses Reglements dazu berechtigt ist.
- 8.2 Schülerinnen und Schüler verpflichten sich den Unterricht regelmässig und gut vorbereitet zu besuchen und sich korrekt zu verhalten.
- 8.3 Schülerinnen und Schüler, die sich fortgesetzt undiszipliniert verhalten und/oder wiederholt grundlos dem Unterricht fern bleiben, werden vom Unterricht ausgeschlossen. In diesen Fällen wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile diese Reglements:
Anhang A – Besoldungsreglement
Anhang B – Instrumentalangebot
Anhang C – Tarife für den Musikunterricht.
Anhang D – Saläransätze, gültig ab 1. Januar 2005
Allfällige Anpassungen oder Änderungen der Anhänge A – D liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderats.

- 9.2 Dieses Reglement wird mit Gemeindeversammlungsbeschluss rechtskräftig. Änderungen unterliegen einem Gemeindeversammlungsbeschluss.
- 9.3 Die dazugehörenden Anhänge können auf Antrag der Schulleitung der Musikschule Turgi vom Gemeinderat Turgi geändert werden. Die Schulleitung der Musikschule Turgi ist von allfälligen Reglementsänderungen in Kenntnis zu setzen. Wünscht die Schulleitung der Musikschule Turgi eine Reglementsänderung, so hat sie einen entsprechenden Antrag an den Gemeinderat Turgi zu stellen.
- 9.4 Beschwerden sind an die Schulleitung der Musikschule Turgi zu richten.
- 9.5 Dieses Reglement tritt durch Annahme der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2005 auf Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft.

Anhang A - Besoldungsreglement

Besoldung Schulleitung der Musikschule Turgi

Die Grundbesoldung wird durch den Gemeinderat Turgi festgelegt.

- Das Arbeitsverhältnis wird durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag begründet.
- Salärauszahlungen: je 50 % per 30. Juni resp. 31. Dezember eines Kalenderjahres sowie ev. Spesen und sonstige Auslagen gemäss Belegen.
- Anpassung des Teuerungsausgleichs gemäss Entscheid des Gemeinderats Turgi.
- Sitzungsgelder werden gemäss Ansatz des Gemeinderats Turgi auf Ende eines Schulsemesters ausbezahlt.

Besoldung Instrumentallehrpersonen der Musikschule Turgi

Besoldungsklassen

Lehrberechtigung A

- Lehrdiplom eines staatlich anerkannten Konservatoriums
- Lehrdiplom des Schweiz. Musikpädagogischen Verbands
- Orchesterdiplom mit methodisch-didaktischer Zusatzausbildung eines staatlich anerkannten Konservatoriums
- Diplom als Blasmusik-Dirigent eines staatlich anerkannten Konservatoriums
- Diplom mit pädagogischer Abschlussprüfung des Swiss Jazz School
- BAB (Berufsausübungsbewilligung des BKS Departement Bildung, Kultur und Sport)

Lehrberechtigung B

- Ausweis C der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Musikerziehung (SAJM)
- Ausweis der Arbeitsgemeinschaft der Jugendmusikschule BL (AGJM)
- Ausweis für Blockflöte der HPF Zofingen
- Dirigentenkurs Oberstufe des Eidg. Musikverbandes und methodisch-didaktischer Kurs des Departements für Bildung, Kultur und Sport
- Ausweis über abgeschlossenen Dirigentenkurs an einem staatlich anerkannten Institut
- BAB (Berufsausübungsbewilligung des BKS Departement Bildung, Kultur und Sport)

Lehrberechtigung C

- Ausweis B der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendmusik- und Musikerziehung (SAJM)
- Ausweis Leiterkurs I des Zentralschweiz. Tambouren- und Pfeiferverbandes
- Dirigentenkurs Mittelstufe des Eidg. Musikverbandes und methodisch-didaktischer Kurs des Departements für Bildung, Kultur und Sport
- BAB (Berufsausübungsbewilligung des BKS Departement Bildung, Kultur und Sport)
- Lehrkräfte ohne Diplom und Ausweis

Die Grundbesoldung gilt pro Jahresstunde (50-Minuten-Lektion) zuzüglich Teuerungszulagen gemäss Entscheid des Gemeinderates.

Pro Praxisjahr werden die Besoldungen um eine Stufe erhöht. Für die Besoldungsklasse A erhöht sich die Besoldung pro Jahreslektion und Schuljahr um CHF 30.00, für die Besoldungsklassen B und C um je CHF 20.00.

Bei nicht vollständigen Unterrichtsgruppen im Instrumentalunterricht wird anteilmässig besoldet.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach der Anzahl der erteilten Lektionen entschädigt (Stundensatz = 1/40 der Grundbesoldung).

Die Auszahlungen erfolgen monatlich aufgrund der effektiv erteilten Lektionen.

Bei längeren Stellvertretungen können Lehrpersonen befristet angestellt und im Monatslohn entschädigt werden.

Anhang B - Instrumentalangebot an der Musikschule Turgi

Siehe unter Angebot

Anhang C - Tarife Musikunterricht

Siehe unter Downloads: Tarifliste Musikschule Turgi

Anhang D – Saläransätze, gültig ab 1. Januar 2005

Auskünfte erteilt die Musikschulleitung oder die Finanzverwaltung der Gemeinde Turgi